

I. Geltungsbereich

1. Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Basis dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Gesonderte vertragliche Vereinbarungen bleiben davon unberührt. Abweichende Bedingungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung seitens SETEK.

II. Angebot

1. Angebote von SETEK sind freibleibend. Falls die Auftragsbestätigung anderweitiges regelt, gilt diese.
2. Dem Angebot beigefügte Unterlagen wie Skizzen, Zeichnungen oder Stücklisten sind ausschließliches Eigentum von SETEK. Fordert SETEK diese Unterlagen zurück, sind diese unverzüglich zurückzusenden. Vervielfältigung dieser Unterlagen oder Aushändigung an Dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung von SETEK. Missachtung verpflichtet zum Schadensersatz.

III. Preise, Preisgestaltung

1. Preise gelten ab Werk.
2. Zu den Preisen werden noch Kosten für Verpackung, Versand oder Zufuhr, Versicherung, Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe sowie Kosten für Bescheinigungen oder Zertifikate in Rechnung gestellt.
3. Werden SETEK für die Auftrags- oder Projektentwicklung benötigten besonderen Hilfsmittel, Vorrichtungen, Prüf- oder Messmittel vom Vertragspartner nicht zur Verfügung gestellt, werden diese berechnet.
4. Skizzen, Entwürfe, Muster, Umarbeitungen oder Vorarbeiten, die durch den Vertragspartner veranlasst werden, werden berechnet.
5. Rahmenverträge mit Kunden dienen nur zur Preisbindung über einen maximalen Zeitraum von einem Jahr. Sie dienen nicht zur Bevorratung oder zur Verkürzung der Lieferzeiten. Dies wird in Kapitel V. geregelt.

IV. Zahlung

1. Es gelten die mit dem Vertragspartner vereinbarten Zahlungsbedingungen.
2. Bei außergewöhnlichen Vorleistungen kann eine angemessene Vorauszahlung verlangt werden.
3. Schecks und Wechsel werden nicht angenommen.
4. Bei Zahlungsverzug sind vom Verzugszeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. über dem Basiszinssatz zu zahlen. Hierdurch wird die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens nicht ausgeschlossen.
5. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass der Vertragspartner seine Zahlungsverpflichtung teilweise oder gänzlich nicht erfüllen kann, kann SETEK Vorauszahlungen verlangen, noch nicht gelieferte Ware zurückhalten oder die Weiterbearbeitung einstellen. Ein dadurch entstehender Verzugschaden kann der Vertragspartner nicht geltend machen. SETEK ist andererseits berechtigt, dem Vertragspartner eine angemessene Frist zu setzen, nach deren Ablauf SETEK vom Vertrag zurücktreten und alle bis dahin entstandenen Kosten berechnen kann. Schadensersatzansprüche seitens SETEK bleiben davon unberührt.

V. Liefertermin, Lieferung

1. Die Lieferfrist beginnt erst nach vollständiger technischer und kaufmännischer Klärung.
2. Die Lieferfrist verlängert sich grundsätzlich bei Eintritt höherer Gewalt und allen nach Vertragsabschluss eintretenden Hindernissen, die die Leistungserbringung seitens SETEK beeinflussen und die SETEK nicht zu vertreten hat. Dies gilt auch bei Hindernissen, die bei Vorlieferanten von SETEK

eintreten. Hindernisse teilt SETEK dem Vertragspartner zeitnah mit.

3. Alle Sendungen gehen auf Gefahr und Rechnung des Vertragspartners. Die Gefahr geht mit Verlassen der Lieferung aus dem Werk SETEK auf den Vertragspartner über. Dasselbe gilt bei Teillieferungen. Treten Verzögerungen im Versand ein, die SETEK nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr bei Meldung der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über. Mit dem Gefahrenübergang endet die Lieferfrist.
4. Mehrkosten durch vorgezogene Lieferungen oder Teillieferungen, die durch den Vertragspartner veranlasst werden, werden berechnet.
5. Bei Annahme- oder Zahlungsverzug durch den Vertragspartner ist SETEK berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurück zu treten und Schadensersatz zu verlangen.
6. Rahmenverträge mit Kunden, die zur Bevorratung oder Lieferzeitverkürzung dienen sollen, bedürfen einer Lieferplanung mit Abrufen über die gesamte Laufzeit des Rahmens, so dass am Ende des Rahmens die vereinbarte Rahmenmenge vollständig aufgebraucht ist.
7. Ist bei einem Rahmenvertrag mit einem Kunden die Rahmenlaufzeit beendet und der Rahmen noch nicht vollständig vom Kunden abgenommen, wird die noch offene Menge ohne Ankündigung geliefert und ist mit den vereinbarten Konditionen zur Zahlung fällig.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller, auch zukünftiger Forderungen und Nebenforderungen Eigentum von SETEK.
2. Bei Zahlungsverzug ist SETEK berechtigt, die gelieferte Ware bis zur Bezahlung zurückzunehmen. Die einstweilige Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag, außer SETEK erklärt den Rücktritt schriftlich. Alle entstehenden Kosten durch die Ausübung des Rücknahmerechts trägt der Vertragspartner, auch die Kosten einer Verwertung nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
3. Die gelieferte Ware darf durch den Vertragspartner nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang verarbeitet oder veräußert werden. Verpfändung oder Sicherungsübereignung sind nicht statthaft.
4. Vorbehaltsware ist durch den Vertragspartner pfleglich und bestimmungsgemäß zu behandeln und gegen Zerstörung und Verlust zu schützen und zu versichern.
5. Bei Weiterverarbeitung oder Weiterverkauf tritt der Vertragspartner die entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes inklusive Umsatzsteuer der Vorbehaltsware hierdurch an SETEK ab, die die Abtretung annimmt. Im Falle des Verzugs ist der Vertragspartner verpflichtet, den Schuldner der abgetretenen Forderung zu nennen. Übersteigt der Wert der für SETEK bestehenden Sicherheiten deren Forderungen insgesamt um mehr als 20%, wird SETEK auf Verlangen des Vertragspartners insoweit Sicherheiten nach Wahl von SETEK freigeben.
6. Bei Weiterverarbeitung der von SETEK gelieferter und in deren Eigentum stehender Waren ist SETEK Hersteller gemäß § 950 BGB und behält auch während der Weiterverarbeitung Eigentum an den entstehenden Erzeugnissen. Sind weitere Parteien an der Weiterverarbeitung beteiligt, behält SETEK ein Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswerts inklusive Umsatzsteuer der Vorbehaltsware. Das damit erworbene Eigentum gilt als Vorbehalts Eigentum.
7. SETEK ist aus einem Vertrag nicht zur Lieferung oder Leistung verpflichtet, falls Gesetze, Vorschriften, Verordnungen oder Richtlinien der Vertragserfüllung entgegenstehen. Dies gilt auch, wenn Gesetze,

Vorschriften, Verordnungen oder Richtlinien nach der Vertragsannahme erlassen oder geändert werden oder SETEK diese bei der Vertragsannahme zumindest fahrlässig nicht beachtet hat.

VII. Beanstandung, Gewährleistung

1. Der Vertragspartner hat die Ware sowie die zur Prüfung gesendeten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall unverzüglich zu prüfen. Die Gefahr von Fehlern geht mit der Produktionsfreigabe durch den Vertragspartner auf diesen über, sofern es sich nicht um Herstellungsfehler handelt, die erst nach der Freigabe entstanden sind.
2. Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen, verborgene Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche nach Entdeckung. Bei später angezeigten Mängeln ist der Gewährleistungsanspruch ausgeschlossen.
3. Berechtigte Beanstandungen berechtigen und verpflichten SETEK nach deren Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Kommt SETEK innerhalb einer angemessenen Frist dieser Verpflichtung nicht nach oder ist die Nacherfüllung nach dem zweiten Mal erfolglos verlaufen, kann der Vertragspartner eine Minderung der Vergütung verlangen.
4. Mehr- oder Minderlieferungen bis 10% der bestellten Menge berechtigen nicht zu einer Beanstandung. Bei Stückzahlen unter 500 Stück erhöht sich der Prozentsatz auf 15%, unter 100 Stück auf 25%.
5. Erkannte Mängel an einzelnen Teilen einer Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung. Bei Nichteinhaltung werden entstehende Kosten berechnet.
6. Herstellungsbedingte geringfügige Abweichungen von Mustern oder Originalen können nicht beanstandet werden.
7. Normale Abnutzung an Verschleißteilen oder Schäden und Störungen aufgrund unsachgemäßer Behandlung, unzureichende Pflege oder aufgrund des Einsatzes unter ungeeigneten Betriebsbedingungen können nicht beanstandet werden.
8. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt ein Jahr, im Falle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit zwei Jahre.
9. Werden von der Vertragspartei Bausätze zu Bowden- oder Seilzügen geordert und von der Vertragspartei selbst weiterkonfektioniert oder zusammengebaut, wird von SETEK keine Gewährleistung übernommen. Beanstandungen sind nach der Weiterverarbeitung ausgeschlossen. Dasselbe gilt, wenn Bowden- oder Seilzüge von SETEK geliefert und bei der Vertragspartei weiterverarbeitet oder in weitere Systeme eingebaut werden.

VIII. Haftung, Haftungsbegrenzung

1. Schadens- und Ersatzansprüche für sonstige Aufwendungen des Vertragspartners sind grundsätzlich und unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen.
2. Die Haftung für Mängel, die nur unwesentlich zur Beeinträchtigung des Wertes oder der Gebrauchstauglichkeit führen, ist ebenfalls ausgeschlossen.
3. Abweichend von diesen Haftungsausschlüssen haftet SETEK bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz, bei Schäden aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware, bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie im Falle einer von SETEK zu vertretenden

Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit.

4. Bei Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials wird nur bis zur Höhe des Auftragswertes gehaftet.
5. Die Haftung von SETEK ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn nichts anderes vereinbart dem Auftragswert, begrenzt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden.
6. Der Ausschluss sowie die Beschränkungen der Haftung aufgrund der vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen von SETEK.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz von SETEK, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.
2. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes ist ausgeschlossen.
3. Sind eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.